

Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 28.06.2012:
Geringere Aufstockungszahlung für Grenzgänger europarechtswidrig
- 2** BGH-Entscheidung vom 14.06.2012:
Insolvenzrecht - Geschäftsführer und Steuerberater einer GmbH in der Insolvenz
- 3** BAG-Entscheidung vom 14.02.2012:
Anpassung der Betriebsrente
- 4** BAG-Entscheidung vom 14.12.2011:
Auslegung einer Verweisungsklausel in einem Altersteilzeitarbeitsvertrag
- 5** LAG Schleswig-Holstein vom 22.03.2012:
Betriebsrentenanpassung – Reallohnbezogene Obergrenze
- 6** BFH-Entscheidung vom 04.04.2012:
Rückstellungen für die Zusage von Invaliditätsrenten gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern
- 7** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 09.11.2011: Pensionszusage an ein die AG beherrschendes Vorstandsmitglied - Eingeschränkte Anwendbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - Interessenausgleich zwischen Vorstandsmitglied und Gesellschaft
- 8** FG-München - Entscheidung vom 07.03.2011: Steuerrechtliche Rückwirkung der Ausgliederung einzelner Wirtschaftsgüter - Bewertung ausgegliederter Pensionsverbindlichkeiten

Rechtsanwendung

- 1** Betriebs-Berater 30.2012:
Sebastian Uckermann kommentiert die aktuelle „Intransparenz“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und zeigt notwendige Lösungen auf
- 2** "Deutscher bAV Service":
1. DbAV-Berater-Konferenz 2012
- 3** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

1. DbAV-Berater-Konferenz 2012

Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service

www.deutscher-bav-service.de

Rechtsprechung

1 EuGH-Entscheidung vom 28.06.2012: **Geringere Aufstockungszahlung für Grenzgänger europarechtswidrig**

Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen Bestimmungen in Tarif- und Einzelarbeitsverträgen entgegen, nach denen bei der Berechnung eines vom Arbeitnehmer im Rahmen einer Regelung über die Altersteilzeit gezahlten Aufstockungsbetrags wie des im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden die vom Arbeitnehmer im Beschäftigungsmitgliedstaat geschuldete Lohnsteuer bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für diesen Aufstockungsbetrag fiktiv abgezogen wird, obwohl nach einem Besteuerungsabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen Besoldungen, Löhne und vergleichbare Entgelte, die Arbeitnehmern gezahlt werden, die nicht im Beschäftigungsmitgliedstaat wohnen, in deren Wohnsitzmitgliedstaat besteuert werden. Solche Bestimmungen sind nach Art. 7 IV der Verordnung Nr. 1612/68 nichtig. Art. 45 AEUV und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1612/68 belassen den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Freiheit der Wahl unter den verschiedenen Lösungen, die zur Verwirklichung des jeweiligen Ziels der Bestimmungen geeignet sind.
(EuGH vom 28.06.2012 - C-172/11 -, BeckRS 2012, 81318)

2 BGH-Entscheidung vom 14.06.2012: **Insolvenzrecht - Geschäftsführer und Steuerberater einer GmbH in der Insolvenz**

In seinem Urteil vom 14.06.2012 entschied der BGH im Zusammenhang der Thematiken „Abschlussprüfervertrag“ und „Insolvenz“ wie folgt (BGH vom 14.06.2012 - IX ZR 145/11 -, BeckRS 2012, 14811): Der Gesellschafter und der Geschäftsführer können in den Schutzbereich eines zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrages einbezogen sein, welcher die Prüfung einer möglichen Insolvenzzureife der GmbH zum Gegenstand hat.

3 BAG-Entscheidung vom 14.02.2012: **Anpassung der Betriebsrente**

Das BAG fasste folgende Leitsätze zu seinen Urteil vom 14.02.2012 zu Fragen der Anpassung von Betriebsrenten (BAG vom 14.02.2012 - 3 AZR 685/09 -, BeckRS 2012, 70577):

- 1.** Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Bezugsobjekt der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG ist die Ausgangsrente, d. h. die Betriebsrente, die sich nach der Versorgungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles errechnet und vom Arbeitgeber gezahlt wird.
- 2.** Auch dann, wenn der Arbeitgeber eine Gesamtversorgung zugesagt hat, die sich aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers und anderen Renteneinkünften des Arbeitnehmers zusammensetzt, ist Bezugsobjekt der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich die vom Arbeitgeber geschuldete und gezahlte Betriebsrente und nicht die Gesamtversorgung. § 16 BetrAVG will eine Auszehrung der zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles geschuldeten und gezahlten Betriebsrente vermeiden und den realen Wert dieser Betriebsrente erhalten, nicht jedoch den Wert anderer Leistungen sichern.

- 3.** Die Parteien können in der Versorgungsvereinbarung eine abweichende Regelung treffen. Sie können die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG dahin modifizieren, dass Bezugsobjekt der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG die Gesamtversorgung sein soll. Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung der Versorgungsvereinbarung zu ermitteln.

4 BAG-Entscheidung vom 14.12.2011: Auslegung einer Verweisungsklausel in einem Altersteilzeitarbeitsvertrag

Das BAG urteilte am 14.12.2011 zur Auslegung einer Verweisungsklausel in einem Altersteilzeitarbeitsvertrag (BAG vom 14.12.2011 - 4 AZR 26/10 -, BeckRS 2012, 70849). Folgende Leitsätze des Gerichts begründeten u. a. das genannte Urteil:

1. Wenn Parteien eines Arbeitsverhältnisses in einer mit "Vertrag" überschriebenen Urkunde festlegen, dass für ihr Rechtsverhältnis zukünftig ausdrücklich benannte Rechtsfolgen gelten sollen, handelt es sich dabei nicht um einen Akt der bloßen Erkenntnis, sondern um einen Akt der Betätigung rechtsgeschäftlichen Willens.

2. Soll einer solchen Vereinbarung von den Parteien ausnahmsweise lediglich die Wirkung eines Hinweises auf eine - unabhängig von der Vereinbarung bestehende - Rechtslage beigegeben werden, bedarf es hierfür eindeutiger Anhaltspunkte; allein das Bestehen einer gleichgerichteten, aber anderweitig begründeten Rechtslage reicht für eine solche Annahme einer rein "deklaratorischen Vereinbarung" nicht aus. (Orientierungssatz des Gerichts)

3. Die frühere Auslegungsregel zur "Gleichstellungsabrede" ist auf nach dem 31. Dezember 2001 vereinbarte Verweisungsklauseln nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes anzuwenden.

4. Arbeitsvertragsparteien sind grundsätzlich frei, ein kollektives Regelwerk in Bezug zu nehmen, ohne dass es auf dessen (normative) Wirksamkeit ankommt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien dessen normative Wirksamkeit (etwa als Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) als Bedingung für die vertragliche Verbindlichkeit des Regelwerks vereinbart haben.

5 LAG Schleswig-Holstein vom 22.03.2012: Betriebsrentenanpassung – Reallohnbezogene Obergrenze

Das LAG Schleswig-Holstein urteilte am 22.03.2012 zu Fragen der Betriebsrentenanpassungen (LAG Schleswig-Holstein vom 22.03.2012 - 5 Sa 371/11 -, NZA-RR 2012, 373). Folgende urteilsbegründende Leitsätze fasste das Gericht in diesem Zusammenhang:

1. Die nunmehr ausdrückliche Bezugnahme auf „vergleichbare Arbeitnehmergruppen“ in § 16 Absatz II Nr. 2 BetrAVG gebietet es, dass der Arbeitgeber nicht nur berechtigt sondern ver-

pflichtet ist, bei der Ermittlung des Nettoealohnanstiegs im Rahmen der Anpassungsentscheidung eine sachgerechte und nach Vergütungsgesichtspunkten orientierte Gruppenbildung vorzunehmen.

2. Bei der Ermittlung des Nettoealohnanstiegs sind die Anwartschaftsrechte auf Versorgungslohn nicht mit in die Gesamtnettoeinkünfte mit einzubeziehen. Die Versorgungsanwartschaft erhöht nicht den Lebensstandard des Arbeitnehmers während seines aktiven Berufslebens.

6 BFH-Entscheidung vom 04.04.2012: Rückstellungen für die Zusage von Alters- und Invaliditätsrenten gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern

Vereinbaren die Parteien einer Versorgungszusage zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft von vornherein eine über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegende Alters- und Invaliditätsversorgung und ist diese üblich, angemessen und finanzierbar, sind die zu bildenden Rückstellungen mithin nicht auf die bei hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt (BFH vom 04.04.2012 - I B 128/11 (NV) -, BeckRS 2012, 95106).

7 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 09.11.2011: Pensionszusage an ein die AG beherrschendes Vorstandsmitglied - Eingeschränkte Anwendbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - Interessenausgleich zwischen Vorstandsmitglied und Gesellschaft

Das FG Berlin-Brandenburg fasste zu seiner Entscheidung vom 09.11.2011 zu Fragen der betrieblichen Versorgung des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft folgende Leitsätze (FG Berlin-Brandenburg vom 09.11.2011 - 12 K 12174/08 -, LSK 2012, 210571):

1. Der handelsrechtlich begründete Strukturunterschied zwischen GmbH und AG spricht dagegen, die nachträgliche Erhöhung oder Gewährung von Bezügen für in der Vergangenheit geleistete Dienste des eine GmbH beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ei-

nerseits und andererseits des Vorstandsmitgliedes, das vermöge seines Aktienbesitzes allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen eine AG zu beherrschen imstande ist, für den Bereich des Rechts der Ertragsteuern schlechthin gleich zu behandeln.

2. Bei einer AG liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung - nur - dann vor, wenn im Einzelfall eine vertragliche Gestaltung im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihrem Vorstandsmitglied, das zugleich Mehrheitsaktionär ist, einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds und nicht auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen ausgerichtet ist.

3. Im Streitfall war die Erhöhung der Pensionszusage, einhergehend mit der Anpassung der Witwenversorgung, nicht einseitig an den Interessen des beherrschenden Vorstandsmitglieds ausgerichtet und daher ungeachtet der nicht mehr gegebenen Erdiensmöglichkeit sowie der eingeräumten Option der Inanspruchnahme vor Erreichen des 65. Lebensjahrs nicht als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen.

8 FG-München - Entscheidung vom 07.03.2011: Steuerrechtliche Rückwirkung der Ausgliederung einzelner Wirtschaftsgüter - Bewertung ausgegliederter Pensionsverbindlichkeiten

Zu Fragen der Bewertung von Pensionsverpflichtungen fasste das FG München zu seinem Urteil vom 07.03.2011 folgende entscheidungsbegründenden Leitsätze (FG München vom 07.03.2011 - 7 K 555/09 (Rev. eingelegt, Az.BFH I R 28/11) -, DStRE 2012, 849):

1. Werden Pensionsverbindlichkeiten sowie die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten benötigten Vermögensgegenstände auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, gelten die Pensionsverbindlichkeiten analog § 20 Absatz 7 Satz 1 i. V. m. Absatz 8 Satz 1 und 2 UmwStG 2002 steuerrechtlich als rückwirkend zum Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags übergegangen.

2. Die Pensionsverbindlichkeiten sind in der Bilanz der übernehmenden Kapitalgesellschaft mit ihren Barwerten anzusetzen. Der Gesamtwert der Pensionsverbindlichkeiten entspricht zum Zeitpunkt des Ablaufs des steuerli-

chen Übertragungsstichtags dem Wert des übertragenen Deckungsvermögens abzüglich der Stammeinlage.

Rechtsanwendung

1 Betriebs-Berater 30.2012: Sebastian Uckermann kommentiert die aktuelle „Intransparenz“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und zeigt notwendige Lösungen auf

Sebastian Uckermann, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe in Köln sowie 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ), nimmt im Betriebs-Berater 30.2012 Stellung zur „Intransparenz“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und zeigt notwendige Lösungen auf. Lesen Sie daher den entsprechenden Standpunkt im Wortlaut (Quelle: BB 2012, 1855; Text im Original abrufbar unter: www.kenston-pension.de):

Raus aus der „Black Box“ – Unabhängigkeit in der bAV-Beratung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der deutschen und europäischen Jurisprudenz. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele unternehmensinterne Anwender diesem Bereich mit einigem Unbehagen gegenüberstehen. Denn nicht nur die zivil- und arbeitsrechtlichen Anforderungen an die „bAV“ sind enorm - auch die steuer-, sozialversicherungs-, bilanz- und datenschutzrechtlichen Erfordernisse stellen die Unternehmen vor kaum noch nachvollziehbare Pflichtaufgaben. Fatalerweise erfolgt aktuell eine am Thema vorbeigehende Markt-Diskussion, wonach mangelnde bAV-Durchdringungsquoten in Unternehmen mit einer mangelnden Arbeitnehmersensibilisierung statt einer falschen Arbeitgeberaufklärung begründet werden. Zur Erinnerung: nur der Arbeitgeber entscheidet, ob bAV im Unternehmen eingeführt wird (NZA 2011, 138). Zwingend ist daher eine umfassende Rechtsberatung der Arbeitgeberseite zur individuellen bAV- Gestaltung durch unabhängige Beratungsunternehmen mit Rechts- und ohne (ggf. gleichzeitige) Versicherungsmaklererlaubnis (NZA 2011, 552). Mögliche Interessenkollisionen werden somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Zudem werden die BGH-Vorgaben zur Beraterauswahl eingehalten (NJW-RR 2011, 1670). Die automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken für

alle Unternehmensgrößen wird durch diese Vorgehensweise zum „Normalfall“. Der Vergangenheit angehören werden dann u. a.: Datenübermittlungsfehler zur Rückstellungsberechnung von Pensionsverpflichtungen, fehlerhafte Aufzeichnung von Personenbeständen und lange Beantwortungszeiten von Informationsanfragen.

2 „Deutscher bAV Service“: 1. DbAV-Berater-Konferenz 2012

1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service

Führende fachliche und juristische Marktexperten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und von Zeitwertkontenlösungen kombiniert mit automatisierten, IT-basierten Verwaltungsprozessen von betrieblichen Versorgungswerken – der Deutsche bAV Service offeriert die zuvor beschriebenen Anforderungskriterien als Marktführungslösung.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen. Der Deutsche bAV Service, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen „Ein-Mann-GmbH“ bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen. In der Zusammenführung der Komponenten des Deutschen bAV Service mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Der Deutsche bAV Service garantiert folglich den verantwortungsbewussten Arbeitgebern und Beratern hohe Kompetenz, Professionalität, standardisierte Abläufe und Haftungsauslagerung.

Repräsentiert wird die Marke Deutscher bAV Service durch ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die Partner stehen Interessenten, neben der Zentrale des Deutschen bAV Service, als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und garantieren praktischen und wissenschaftlichen Allein-

stellungscharakter mit Marktführungsanspruch.

Vor diesem Hintergrund freut sich der Deutsche bAV Service, Sie zur **1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für Finanzdienstleister im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service** einladen zu dürfen, die an verschiedenen Terminen als jeweils eigenständige Veranstaltung besucht werden kann. Wir zeigen Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf,

- warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung ist, und welche entsprechenden Alleinstellungsmerkmale erfahren werden können,
- welche aktuelle Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanztechnischer Sicht tangieren,
- welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und
- welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten Sie zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung Sie eine bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Erhalten Sie nachfolgend weitere Information zur „1. DbAV-Berater-Konferenz 2012“. Darüber hinaus gehende Informationen und Unterlagen, wie z. B. das Anmeldeformular, finden Sie zudem unter: www.deutscher-bav-service.de.

Rahmendaten:

1. DbAV-Berater-Konferenz 2012

Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular auf unserer Internetseite unter www.deutscher-bav-service.de. Nachdem wir Ihre Anmeldung erhalten haben, übersenden wir Ihnen eine schriftliche Anmeldebestätigung samt zugehöriger Kostennote.

Die schriftliche Anmeldebestätigung dient als Eintrittskarte, sodass wir Sie bitten dürfen, diese zur entsprechenden Konferenz in Köln mitzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne auch telefonisch unter 0221 9 333 933 - 0 zur Verfügung.

Anmeldeschluss

für die jeweilige Veranstaltung in Köln ist 5 Werktage vor dem konkreten Konferenztag.

Gebühren

Die Gebühr zur Teilnahme an der **1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 – Alleinstellungs-garantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service** beträgt pro Person € 149,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit inbegriffen ist die leibliche Verpflegung auf der Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr ist mit Anmeldung nach Rechnungsstellung durch die Kenston Services GmbH zur Zahlung fällig. Sollte die Teilnahme storniert werden, so kann die Teilnahmegebühr nicht mehr erstattet werden.

Unterlagen

Sie erhalten zu allen Konferenzinhalten Fach-, Informations- und Unterstützungsunterlagen.

Veranstalter und Veranstaltungsort

Deutsche bAV Service
c/o Kenston Services GmbH
Hohenstaufenring 48 – 54 · 50674 Köln
Tel. 0221 9 333 933 - 0
Fax: 0221 9 333 933 - 50
E-Mail: info@dbav-service.de
Internet: www.deutscher-bav-service.de

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie im entsprechend beigefügten Formular oder unter www.deutscher-bav-service.de

Unterbringung

Ihre Kosten für Anreise und ggf. Unterbringung sind durch Sie selbst zu entrichten. Sollten Sie eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen, so empfehlen wir, folgende Internetadresse zu kontaktieren: www.hrs.de.

AGENDA

Veranstaltungsmoderation: Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung sowie Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

13:30 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen

14:00 Eröffnung
Vorstellung des Deutschen bAV Service und Intention der »1. DbAV-Berater-Konferenz 2012«
Sebastian Uckermann.

14:10 Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Europarecht, Vermittlerrichtlinie, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz
Wer darf was in der bAV? - Darlegung der Beratungsbefugnisse für die jeweiligen Marktteilnehmer

Sebastian Uckermann.

15:00 Pause / Snacks

15:10 Der »Deutsche bAV Service« - Alle Dienstleistungsbereiche und Vergütungsmöglichkeiten im Überblick
Rechtskonformer Beratungsprozess mit Alleinstellungs-garantie für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung:
Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsab-wicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Thomas Neumann, Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation der Kenston Services GmbH und Partner »Deutscher bAV Service«; Leiter „Fachkommis-sion“ im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

16:10 Pause / Snacks

16:20 Der »Deutsche Entgelt Service« als Partner des »Deutschen bAV Service«
Erweiterung der Geschäftsfelder für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung durch umfassende HR-Lösungen aus einer Hand

Thomas Neumann.

17:00 Das »Deutsche bAV Portal« als Partner des »Deutschen bAV Service«
IT-Verwaltung von betrieblichen Versorgungs- und Vergütungssystemen auf höchstem Niveau bei voller Transparenz

Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH) und Partner »Deutscher bAV Service«; gerichtlich zugelassener Rentenberater und Geschäftsführer der AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg; Leiter Rechtsberatung der KENSTON Unternehmensgruppe; Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

Peter Hartl, IT-Consultant der Kenston Services GmbH und Inhaber des Systemhau-ses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareent-wicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

18:00 Abschluss: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick
Sebastian Uckermann.
Anschließend ab 18.10 Uhr Ausklang am Veranstaltungsort und „Get Together“.

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmann / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar 2012.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Dr. Ingeborg Axler, Rechtsanwältin, **Christian Braun**, Rechtsanwalt, **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt, **Frauke Classen**, Rechtsanwältin, **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt, **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt, **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin, **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann, **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater, **Thorsten Müller**, Dipl.-Math., **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht, **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt, **PD Dr. Wolfram Türschmann**, **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw., **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt, **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann/Fuhrmanns/Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH

Hohenstauenring 48 – 54

50674 Köln

Tel. 0221 99 2222 3-0

Fax 0221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.